



Brüssel, den 12. März 2022
(OR. fr)

6978/22

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0214(COD)

FISC 63
ECOFIN 201
ENV 190
UD 51
CLIMA 93

VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)
Empfänger: Rat

Betr.: Verordnung zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems
Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 10./11. Dezember 2020¹ bekundeten die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union ihre Unterstützung für das Ziel der EU, die Treibhausgasemissionen bis 2030 intern netto um mindestens 55 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren, und ersuchten die Europäische Kommission, ein CO₂-Grenzausgleichssystem vorzuschlagen, um WTO-konform die Umweltintegrität der politischen Maßnahmen der EU zu gewährleisten und eine Verlagerung von CO₂-Emissionen zu vermeiden.

¹ Dok. EUCO 22/20, Nummern 14 und 17.

2. Darüber hinaus ist in Artikel 2 des Europäischen Klimagesetzes² festgelegt, dass die unionsweiten im Unionsrecht geregelten Treibhausgasemissionen und deren Abbau in der Union bis spätestens 2050 ausgeglichen sein müssen, sodass die Emissionen bis zu diesem Zeitpunkt auf netto null reduziert sind, und die Union danach negative Emissionen anstrebt. Ferner treffen die zuständigen Organe der Union und die Mitgliedstaaten auf Unionsebene bzw. auf nationaler Ebene die notwendigen Maßnahmen, um die gemeinsame Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität zu ermöglichen, und berücksichtigen dabei die Bedeutung der Förderung sowohl von Fairness als auch von Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und von Kostenwirksamkeit bei der Verwirklichung dieses Ziels.
3. Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines CO₂--Grenzausgleichssystems³ (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) wurde am 14. Juli 2021 im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ veröffentlicht. Dieses Paket besteht aus einer Reihe von Vorschlägen und deckt verschiedene Politikbereiche und Wirtschaftssektoren ab, etwa Klima, Energie und Kraftstoffe, Verkehr, Gebäude, Landnutzung und Forstwirtschaft.
4. Das Hauptziel des Kommissionsvorschlags für eine CBAM-Verordnung (als Umweltschutzmaßnahme) besteht darin, dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen entgegenzuwirken, das durch asymmetrische Klimaschutzmaßnahmen von Drittländern (in denen Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels weniger ehrgeizig sind als in der EU) verursacht wird. Die Anwendung des CBAM würde verhindern, dass die Anstrengungen der Union zur Emissionsminderung durch steigende Emissionen außerhalb der Union aufgrund der Verlagerung der Herstellung in Nicht-EU-Länder oder der gestiegenen Einfuhr von CO₂-intensiven Erzeugnissen wieder zunichte gemacht werden. Ohne ein solches CO₂-Grenzausgleichssystem würde die Verlagerung von CO₂-Emissionen wahrscheinlich dazu führen, dass die globalen Emissionen insgesamt steigen und dass ungleiche Wettbewerbsbedingungen für die europäische Industrie geschaffen werden.

² Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

³ Dok. ST 10871/21 + ADD 1-6; [2021/0214 (COD)].

5. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 8. Dezember 2021 angenommen. Das Europäische Parlament wird in Kürze seine Stellungnahme abgeben. Der Europäische Ausschuss der Regionen hat sich noch nicht geäußert.

II. SACHSTAND

6. Die Arbeit an diesem Vorschlag wurde 2021 im Rahmen der Ad-hoc-Gruppe aufgenommen. Die Fortschritte wurden in dem vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) im Dezember 2021 gebilligten Sachstandsbericht⁴ ausführlich beschrieben.
7. Seit Anfang 2022 hat der französische Vorsitz mehrere Sitzungen der Ad-hoc-Gruppe organisiert, um eine Einigung über eine allgemeine Ausrichtung zu erzielen.
8. Bei den fachlichen Beratungen wurden alle Fragen im Zusammenhang mit dem Wortlaut der CBAM-Verordnung selbst erörtert und Kompromissvorschläge formuliert, die inzwischen offenbar weitgehend feststehen und eine Grundlage für eine Einigung im Rat bieten.
9. Darüber hinaus sind in den Beratungen der Ad-hoc-Gruppe einige Fragen zutage getreten, die für die Umsetzung des CBAM von Bedeutung sind, aber unter andere Instrumente fallen. Diese Fragen, die in den kommenden Monaten geprüft werden sollen, sind in der Anlage zum Vermerk ST 6772/22 aufgeführt, der vom Ausschuss der Ständigen Vertreter am 9. März 2022 erörtert wurde.
10. Auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 9. März hat der Vorsitz festgestellt, dass der Text von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wird und somit dem Rat zur Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung übermittelt werden kann.

⁴ Dok. ST 14574/21.

11. Um dem Standpunkt eines Mitgliedstaats Rechnung zu tragen, wurden im Entwurf der CBAM-Verordnung in Erwägungsgrund 52, der die von der Kommission vor dem 1. Januar 2026 durchzuführende Evaluierung betrifft, Anpassungen vorgenommen, um einen Verweis auf die Berücksichtigung der sozialen Auswirkungen des Mechanismus sowie auf die Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt aufzunehmen. In diesem Zusammenhang müssen auch die besonderen Merkmale und Zwänge der Inseln berücksichtigt werden.
12. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Vermerk ST 6772/22 ebenfalls unterstützt. Auf Antrag eines Mitgliedstaats wurde in die Anlage dieses Dokuments ein Verweis darauf aufgenommen, dass gleichzeitig ein Bündnis von Ländern mit CO₂-Bepreisungsinstrumenten oder vergleichbaren Instrumenten („Klimaclub“) anzustreben ist, um eine ehrgeizige Klimapolitik in allen Ländern zu fördern und den Weg für eine globale Bepreisung des CO₂-Ausstoßes zu ebnen. Auf Antrag eines weiteren Mitgliedstaats wurde zudem berücksichtigt, dass Lösungen gefunden werden müssen, um die nachteiligen Auswirkungen der Einführung des CBAM auf die Ausfuhren zu bewältigen.
13. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat bestätigt, dass die Arbeiten an den unter Nummer 1 der Anlage zum Vermerk ST 6772/22 genannten Punkten ausreichend vorangekommen sein müssen, bevor Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufgenommen werden können.
14. Im Kompromisstext in Dokument ST 7044/22 und in der Anlage zum vorliegenden Vermerk sind die oben genannten letzten Anpassungen berücksichtigt.

III. FAZIT

15. Der Rat wird ersucht,

- a) auf der Grundlage des in Dokument ST 7044/22 enthaltenen Kompromisstextes eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Entwurf festzulegen;
- b) die Anlage zur Kenntnis zu nehmen, nachdem bestätigt wurde, dass die Arbeiten an den in Nummer 1 dieser Anlage genannten Punkten ausreichend vorangekommen sein müssen, bevor Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufgenommen werden können.

Anlage

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Verordnung über das CO₂-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) werden folgende Punkte hervorgehoben.

1. Die beiden folgenden Fragen, die nicht unter die CBAM-Verordnung fallen, sind für die Umsetzung des CBAM von Bedeutung:
 - a) Das Tempo, in dem die Verpflichtungen zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten im Rahmen von Artikel 31 des Entwurfs der CBAM-Verordnung zunehmen, hängt davon ab, wie schnell die kostenlosen Zertifikate, die den unter das CBAM fallenden Industriesektoren gemäß der Richtlinie über das europäische Emissionshandelssystem zugeteilt werden, auslaufen;
 - b) die Frage der Begrenzung einer potenziellen Verlagerung von CO₂-Emissionen im Zusammenhang mit Ausfuhren erfordert geeignete Lösungen, um wirtschaftliche Effizienz, Umweltintegrität und Konformität mit den Regeln der WTO sicherzustellen.
2. Darüber hinaus wird daran erinnert, dass die Kommission Vorschläge für unter anderem auf Einnahmen aus dem Verkauf der CBAM-Zertifikate beruhende Eigenmittel vorgelegt hat, die im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 im Hinblick auf eine Beratung bis zum 1. Juli 2022 geprüft werden.
3. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung des CBAM die Entwicklung einer bilateralen, multilateralen und internationalen Zusammenarbeit mit Drittländern erfordert, unter anderem durch die parallele Bildung eines Bündnisses von Ländern mit CO₂-Bepreisungsinstrumenten oder vergleichbaren Instrumenten („Klimaclub“), um eine ehrgeizige Klimapolitik in allen Ländern zu fördern und den Weg für eine globale Bepreisung des CO₂-Ausstoßes zu ebnen.